

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- Paragraph 56 Absatz 1 litera a
- Paragraph 113 des Gemeindegesetzes
- Artikel 6 des Bundesgesetzes über Umweltschutz (USG)

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

<b>Grundsatz</b>	<p>§ 1</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes Einzelnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Massnahmen dieses Reglementes folgen weiter den Grundsätzen des Verursacherprinzipes, der Vorsorge und der Zusammenarbeit der Betroffenen.</p>
<b>Organisation</b>	<p>§ 2</p> <p><sup>1</sup> Fachstelle für Umweltschutz ist die Umweltschutzkommission.</p> <p><sup>2</sup> Sie besteht aus 7 Mitgliedern (inkl. Präsident und Aktuar).</p> <p><sup>3</sup> Sie untersteht dem Gemeinderat.</p>
<b>Pflichten von Behörden und Verwaltung</b>	<p>§ 3</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Verwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Sachgeschäften mit möglichen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt holen sie die Vernehmlassung der Umweltschutzkommission ein.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat und die Öffentlichkeit sind regelmässig über die Tätigkeit der Umweltschutzkommission zu orientieren.</p> <p><sup>4</sup> Der Umweltschutzkommission sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.</p>
<b>Finanzielle Mittel</b>	<p>§ 4</p> <p>Für die Aufgaben des Umweltschutzes sind im Budget die notwendigen Mittel bereitzustellen.</p>

## II. Allgemeine Aufgaben

<b>Umweltschutz-Kommission</b>	<p>§ 5  <sup>1</sup> Die Umweltschutzkommission hat folgende Aufgabe :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Beratung und Information von Bevölkerung und Behörden.</li> <li>– die Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen an die zuständige Behörde der Gemeinde oder des Kantons.</li> <li>– die Stellungnahme zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Behörden der Gemeinde und des Kantons.</li> <li>– die Erarbeitung von Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, die laufend Veränderungen und die notwendigen Massnahmen (Umweltbeobachtung).</li> <li>– die Koordination der Gemeindeaktivitäten mit den Umweltschutzaktivitäten des Kantons.</li> </ul>
--------------------------------	---

## III. Besondere Aufgaben

<b>Luftreinhaltung</b>	<p>§ 6          Die Umweltschutzkommission führt die Aufsicht über die Feuerungskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen.</p>
<b>Gewässerschutz</b>	<p>§ 7  <sup>1</sup> Die Umweltschutzkommission fördert Massnahmen zur Verminderung von wasserbelastenden Stoffen.</p> <p><sup>2</sup> Sie veranlasst die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und überwacht die Einhaltung der Schutzbestimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Sie setzt sich ein für Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern.</p>
<b>Abfälle</b>	<p>§ 8  <sup>1</sup> Durch Informationen der Konsumenten und zielgerechte Massnahmen soll die Abfallmenge verringert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Umweltschutzkommission sorgt für eine umweltfreundliche Entsorgung der Abfälle, die dem unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Kompostieren gefördert wird</li> <li>– wiederverwertbare Güter gesammelt und weitergeleitet werden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Sie informiert die Bevölkerung, führt Kurse Informationsveranstaltungen durch und prüft den Erfolg der Massnahmen.</p>
<b>Verkehr</b>	<p>§ 9  <sup>1</sup> Die Umweltschutzkommission prüft Massnahmen zur Förderung des umweltschonenden Verkehrs.</p>

<sup>2</sup> Sie unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge, beispielsweise zur Tarifgestaltung, Planung von Verkehrswegen und Abstellplätzen, Vorkehrungen zur Verkehrsberuhigung in den Quartieren, Verkehrsbeschränkungen etc.

**Naturschutz** § 10  
<sup>1</sup> Die Umweltschutzkommission setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für einheimische Pflanzen und Tiere.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

**Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens** § 11  
<sup>1</sup> Der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen soll sparsam und zurückhaltend erfolgen.

<sup>2</sup> Die Umweltschutzkommission informiert die Haushalte über die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen wie Reinigungsmittel, Farben, Spraydosen etc.

<sup>3</sup> Sie informiert über den Einsatz von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln und deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in Gärten und entlang von Strassen.

**Energie** § 12  
Die Umweltschutzkommission informiert über das sparsame Verwenden von Energie, das energiesparende Bauen und das umweltgerechte Erzeugen von Energie.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 13  
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

F. Keller

F. Schmitter